

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rickenbach,

gestützt auf Art. 53 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 29.5.1874, § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung vom 29.1.1875, § 69 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 29.6.19981 und § 9 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 1.10.1965,

beschliesst nach Einsicht in eine Botschaft des Gemeinderates:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Organisation, Aufsicht und Verwaltung**

#### **Art. 1**

#### **Aufsicht, Kompetenzen, Wahl der Funktionäre**

Die Friedhofanlage in Rickenbach und das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates von Rickenbach.

Dem Gemeinderat von Rickenbach stehen sämtliche aus diesem Reglement sich ergebenden Kompetenzen zu, namentlich:

- a) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- b) Vollzug des Friedhofreglementes und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- c) Beschlussfassung über die Organisation des Friedhofbetriebes;
- d) Erlass des Gebührentarifes, der periodisch den Verhältnissen anzupassen ist.

#### **Art. 2**

#### **Zusammenarbeit mit privaten Bestattungsinstituten**

Der Gemeinderat kann mit Unternehmen, welche Leichentransporte vornehmen, entsprechende Verträge abschliessen. Die Unternehmen müssen über Leichentransportfahrzeuge verfügen, welche als solche vom Strassenverkehrsam zugelassen sind.

### **Art. 3 Friedhofverwaltung**

Der Gemeinderat von Rickenbach überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens dem Friedhofverwalter.

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung Rickenbach besorgt. Der Friedhofverwalter führt die notwendigen Kontrollen und erstellt die Konzessionsverträge.

### **Art. 4 Eigentum**

Die Friedhofanlage ist Eigentum der Einwohnergemeinde Rickenbach.

Der Aufbahrungsraum in der Beinhauskapelle steht im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rickenbach. Das Benützungsrecht steht der Einwohnergemeinde Rickenbach zu. Zwischen der Einwohner- und der Kirchgemeinde wurde dies vertraglich geregelt.

### **Art. 5 Verfügungsrecht über die Begräbnisplätze**

Das Verfügungsrecht über die im Friedhof gelegenen Begräbnisplätze steht dem Gemeinderat von Rickenbach zu.

## **2. Friedhofkreis, Friedhofgemeinden**

### **Art. 6 Friedhofkreis**

Der Friedhofkreis Rickenbach umfasst:

- a) das Gebiet der Einwohnergemeinde Rickenbach;
- b) die Gebiete der Einwohnergemeinden Gunzwil und Schlierbach, welche der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rickenbach angehören.

Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt. Es gilt das Territorialprinzip.

### **Art. 7**

#### **Rechtsverhältnis der Friedhofsgemeinden unter sich**

Die angeschlossenen Friedhofsgemeinden Gunzwil und Schlierbach haben sich bei der Erstellung des Friedhofes an den Kosten beteiligt. Deshalb wird von einer Beteiligung an den jährlichen Betriebskosten abgesehen.

### **Art. 8**

#### **Verstorbene anderer Gemeinden**

Verstorbene, die beim Tode nicht im Friedhofskreis Rickenbach Wohnsitz hatten, können auf dem Friedhof Rickenbach nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung bestattet werden.

Die Friedhofverwaltung hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen.

### **Art. 9**

#### **Verstorbene anderer Bekenntnisse**

Der Friedhof in Rickenbach ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren gesetzlich geregelten Wohnsitz im Friedhofskreise hatten.

## **II. Bestattungswesen**

### **Art. 10**

#### **Meldepflichten**

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

Für jede Bestattung, die auf der Friedhofanlage stattfinden soll, ist in der Regel innert 18 Stunden nach dem Tode der Friedhofverwalter zu benachrichtigen.

## **Art. 11**

### **Bestattungs- und Kremationsbewilligung**

Eine Leiche darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorliegt.

Vorbehalten bleiben die Anordnungen von Strafuntersuchungsbehörden, wenn Anzeichen für eine gewaltsame Herbeiführung des Todes bestehen.

## **Art. 12**

### **Zeitpunkt der Bestattung**

Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Sofern sich dies in besonders begründeten Fällen als notwendig erweist, können Ausnahmen gemacht werden.

## **Art. 13**

### **Aufbahrung**

Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.

Für die Aufbahrung und Abdankung stehen die Räumlichkeiten der Friedhofanlage (Beinhauskapelle) zur Verfügung.

## **Art. 14**

### **Sarg**

Der Sarg hat aus leicht verwesbarem Holz zu bestehen. Für die Kremation müssen Spezialsärge verwendet werden.

Die Kosten für den Sarg inkl. Zubehör gehen zu Lasten der Angehörigen.

## **Art. 15**

### **Art der Bestattung**

Zulässige Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung);
- b) Feuerbestattung, Kremation (Urnenbeisetzung).

Über die zu wählende Bestattungsart bestimmen die nächsten Angehörigen des Verstorbenen. Auf die letzten Anweisungen des Verstorbenen ist im Rahmen der Gesetzgebung zwingend Rücksicht zu nehmen.

#### **Art. 16**

##### **Form der Bestattung**

Der Friedhofverwalter sorgt für eine schickliche und würdige Bestattung.

Er hat dafür einzustehen, dass die ortsüblichen religiösen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden können.

#### **Art. 17**

##### **Kirchliche Bestattung**

Die Anordnung der kirchlichen Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes, mit dem sich die Angehörigen zu verständigen haben.

#### **Art. 18**

##### **Zivile Bestattung**

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Der Friedhofverwalter oder ein Mitglied des Gemeinderates haben bei der Bestattung anwesend zu sein.

#### **Art. 19**

##### **Kremation**

Die Anmeldung für eine Feuerbestattung im Krematorium Luzern muss durch das Zivilstandsamt Rickenbach erfolgen. Der Gemeinderat von Rickenbach kann mit andern Trägerschaften der Feuerbestattung Verträge abschliessen.

## **III. Friedhofswesen**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 20**

#### **Schutz der Anlagen**

Die Friedhofanlagen dienen als letzte Ruhestätte der Verstorbenen. Sie sind pietätvoll zu betreten.

Das unbefugte Befahren mit Velos und Motorfahrzeugen ist untersagt.

Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

### **2. Gräberarten, Grabkonzessionen und Grabesruhe**

#### **Art. 21**

#### **Gräberarten**

In der Friedhofanlage Rickenbach stehen für die Erdbestattung folgende Gräberarten zu Verfügung:

- a) Reihengräber (Einzelgräber) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren;
- b) Reihengräber (Einzelgräber) für Kinder unter 6 Jahren;
- c) Familiengräber mit zwei oder ausnahmsweise drei Grabstätten.

Ausserdem stehen für die Feuerbestattung folgende Gräberarten zur Verfügung:

- a) Urnen-Reihengräber für Einzelurnen;
- b) Urnen-Familiengräber für mehrere Urnen;
- c) Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung der Asche (mit oder ohne Namensnennung und ohne Unterhaltungspflicht für Angehörige).

Die Grabanordnung richtet sich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

## **Art. 22**

### **Grabkonzessionen**

Die Grabkonzession begründet das auf Zeit erteilte Recht der Angehörigen, einen örtlich bestimmten Grabplatz für Bestattungszwecke zu beanspruchen.

Die Grabkonzession begründet keine wohlerworbenen Rechte. Aus schwerwiegenden Gründen kann der Gemeinderat von Rickenbach die Verlegung von Grabstätten nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung anordnen.

## **Art. 23**

### **Dauer und Verlängerung der Grabkonzessionen**

Grabkonzessionen sind für folgende Dauer abzuschliessen:

- a) Bei Reihengräbern für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren: 20 Jahre.
- b) Bei Familiengräbern: 40 Jahre.
- c) bei Reihengräbern für Kinder unter 6 Jahren: 12 Jahre.
- d) Bei Urnen-Reihengräbern: 10 Jahre.
- e) Bei Urnen-Familiengräbern: 30 Jahre.
- f) Beim Gemeinschaftsgrab: 10 Jahre.

Bei Familiengräbern kann die Konzession verlängert werden. Nach dem Ablauf von 20 Jahren seit Erwerb der Konzession dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Die Konzession muss dann verlängert werden. Eine Verlängerung ist auf jeweils 10 Jahre möglich. Bei den Urnen-Familiengräbern muss die Konzession ebenfalls nach 20 Jahren seit Erwerb verlängert werden.

Familiengräber können nur vererbt, nicht aber weiterverkauft werden.

## **Art. 24**

### **Grablegung**

In jede Grabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kinde.

Es ist gestattet, in jeder bestehenden Erdbestattungs-Grabstätte Aschenurnen beizusetzen, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind.

In einem Familiengrab darf nur solange eine zweite Erdbestattung erfolgen, als die ordentliche Grabesruhe für die Zweitbestattung innerhalb der gemäss Konzessionsvertrag massgebenden Konzessionsdauer noch gewährleistet ist.

Bei den Urnen-Familiengräbern ist die Anzahl Urnen nicht festgelegt, sofern die ordentliche Grabesruhe und die Konzessionsdauer noch gewährleistet sind. Es wird jedoch nur ein Bestattungsrecht für Familienangehörige, das heisst für den Ehepartner des Erstverstorbenen, dessen Nachkommen, für ledige Geschwister sowie für den Lebenspartner des Erstverstorbenen begründet.

## **Art. 25 Grabesruhe**

Ein Grab darf vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe weder geöffnet noch abgeräumt werden.

Für Erdbestattungen dauert die Grabesruhe in Einzelgräbern und Familiengräbern:

- a) für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre: 20 Jahre;
- b) für Kinder unter 6 Jahren: 12 Jahre.

Die Grabesruhe für Reihenurnengräber, Urnen-Familiengräber und im Gemeinschaftsgrab dauert 10 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in Erdbestattungsfeldern gilt eine Grabesruhe von 10 Jahren.

## **Art. 26 Vorzeitige Graböffnung**

Die Exhumation einer erdbestatteten Leiche oder einer Aschurne darf nur nach Massgabe der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung oder der Strafprozessordnung erfolgen. Der Friedhofverwalter oder sein Stellvertreter haben bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

## **Art. 27 Räumung von Grabstätten**

Nach Ablauf der Konzessionsdauer kann der Friedhofverwalter der Gemeinde Rickenbach die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzen anordnen. Die Räumung ist in der Lokalpresse, am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekanntzumachen.

Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die übriggebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten sind mit den Bestattungsgebühren abgegolten.

### **3. Grabdenkmäler**

#### **Art. 28**

##### **Grabdenkmäler**

Jedes Grab, ausgenommen das Gemeinschaftsgrab, muss mit einem Grabdenkmal versehen sein. Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals zu sorgen.

#### **Art. 29**

##### **Genehmigungspflicht**

Die Errichtung oder Änderung von Grabdenkmälern sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeit einzuholen.

Mit dem Gesuch ist eine ausführliche Darstellung des Grabdenkmals einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, den Querschnitt und die Ansichten im Massstab 1-10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift zu enthalten. Die Friedhofverwaltung kann Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftenentwürfe verlangen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabdenkmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Korrekturen entsprechen, auf dem Wege der Ersatzvornahme entfernen zu lassen.

#### **Art. 30**

##### **Gestaltung**

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhalten soll und eine Aussage über sein Leben und seinen Glauben enthalten kann.

Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Jedes Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff entsprechend gestaltet sein.

### **Art. 31**

#### **Materialien**

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeeisen alle Natursteinmaterialien zulässig.

### **Art. 32**

#### **Beschriftung Gemeinschaftsgrab**

Beim Gemeinschaftsgrab sind, falls nicht eine anonyme Beisetzung gewünscht wird, die Schriftplatten in Grösse, Ausführung und Material einheitlich. In gleicher Gravur werden sie mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr versehen. Der Auftrag für die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofverwalter.

### **Art. 33**

#### **Stellen der Grabdenkmäler**

Alle Grabdenkmäler sind fachgerecht auf die bestehenden Fundamente zu versetzen. Die Rückseite der Steine muss eine gerade Linie ergeben.

### **Art. 34**

#### **Ausmass der Grabdenkmäler**

Im ganzen Friedhofareal dürfen für die Erstellung der Grabdenkmäler die nachstehend angegebenen Masse nicht überschritten werden.

	Max. Höhe	Max. Breite	Max. Dicke
a) Reihengräber für Erwachsene	125	70	18
b) Reihengräber für Kinder	80	40	18
c) Urnen-Reihengräber	80	40	18
d) Familiengräber	125	140	18
e) Urnenfamiliengräber	125	70	18

### **Art. 35**

#### **Ausnahmen von den vorgeschriebenen Massen**

Sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat eine entsprechende Ausnahme bewilligen.

### **Art. 36 Unterhalt**

Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, die Grabdenkmäler zu unterhalten. Vernachlässigte Grabdenkmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Konzessionsinhaber unterhalten.

Aus dem Lot gefallene Grabdenkmäler sind durch die Angehörigen korrigieren zu lassen.

### **Art. 37 Haftung**

Die Einwohnergemeinde Rickenbach übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die infolge von Naturereignissen entstanden sind oder durch Drittpersonen zugefügt wurden. Ebenso wird eine Haftung für Entwendungen ausgeschlossen.

### **Art. 38 Einfassen der Gräber**

Das Einfassen der Gräber erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Zur Abgrenzung werden durch die Friedhofverwaltung zwischen den Gräbern Steinplatten verlegt.

### **Art. 39 Weihwassergefässe**

Die Friedhofverwaltung stellt Weihwassergefässe zur Verfügung.

## **4. Grabschmuck und Bepflanzung**

### **Art. 40 Pflicht zum Grabunterhalt**

Der Unterhalt der Gräber und der Grabbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen des Verstorbenen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Gemeinde, die dafür eine angemessene einmalige Gebühr erhebt.

Jeder Grabeigentümer ist verpflichtet, Ordnung zu halten. Es dürfen keine Abfälle, Blumenvasen, Flaschen und dergleichen hinter den Grabsteinen deponiert werden.

#### **Art. 41 Pflanzenwahl**

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

#### **Art. 42 Störende Pflanzen**

Die Friedhofverwaltung ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeine gärtnerische Anlage überwachsen oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurückzuschneiden oder zu entfernen.

#### **Art. 43 Übertragbare Pflanzenkrankheiten**

Die Friedhofverwaltung ist befugt, nach vorheriger Anzeige Pflanzen, welche krank sind oder Krankheiten übertragen, im ganzen Friedhofgebiet zu beseitigen.

#### **Art. 44 Abfälle**

Alle Abfälle sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen wegzuräumen. Die Friedhofverwaltung hat das Recht, derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

## **IV. Kostentragung und Gebühren**

#### **Art. 45 Kostentragung der Bepflanzung durch den Friedhofkreis**

Durch die Friedhofverwaltung werden zu Lasten der Friedhofgemeinden folgende Arbeiten vorgenommen:

- a) Bepflanzung der allgemeinen Anlagen;
- b) Unterhalt der vernachlässigten Gräber, für deren Unterhalt die Konzessionsinhaber nicht belangt werden können.

#### **Art. 46**

#### **Kostentragung der Bepflanzung durch die Konzessionsinhaber**

Zulasten der Konzessionsinhaber gehen:

- a) der ordentliche Grabunterhalt;
- b) die Bepflanzung der immergrünen, bodenbedeckenden Pflanzen und der individuellen Pflanzfläche.

#### **Art. 47**

#### **Kremationskosten**

Die Kosten für die Kremation sowie der Überführung gehen zu Lasten der Angehörigen.

#### **Art. 48**

#### **Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühr beinhaltet:

- a) das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- b) die Bestattung, inkl. Benützung des Aufbahrungsraumes.

Die Bestattungsgebühren werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

#### **Art. 49**

#### **Konzessionsgebühren**

Neben den Bestattungsgebühren werden noch Konzessionsgebühren erhoben, die nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt werden. Für die Erdbestattungen in Reihengräbern und die Urnenreihengräber dürfen von den Angehörigen von verstorbenen Einwohnern des Friedhofkreises Rickenbach keine Konzessionsgebühren erhoben werden.

## **Art. 50**

### **Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat von Rickenbach gleicht die Gebühren periodisch dem veränderten Lebenskostenindex an. Er kann die Gebühren auf runde Beträge festsetzen.

## **V. Verwaltungsrechtspflege**

### **Art. 51**

#### **Beschwerden**

Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat von Rickenbach nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegesetzes.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

### **Art. 52**

#### **Streitigkeiten unter den Friedhofgemeinden**

Aus dem Rechtsverhältnis unter den Friedhofgemeinden sich ergebende Streitigkeiten werden im Klageverfahren durch das kantonale Verwaltungsgericht erledigt.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 53**

#### **Ausführungsvorschriften**

Der Gemeinderat von Rickenbach ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

#### **Art. 54**

##### **Vorbehalt kantonalen Rechts**

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **Art. 55**

##### **Bestehende Konzessionen und Gräber**

Vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossene Konzessionsverträge werden hinsichtlich der Konzessionsdauer nicht berührt.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen dieses Reglementes nachzukommen.

#### **Art. 56**

##### **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat von Rickenbach beschliesst das Inkrafttreten.

Gleichzeitig wird das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Rickenbach vom 24. Oktober 1979 aufgehoben.

#### **Art. 57**

##### **Strafverfolgung**

Wer gegen die Vorschriften dieses Friedhofreglementes und weiterer Erlasse verstösst, wird durch den Gemeinderat von Rickenbach, nachdem dieser erfolglos einen rechtskräftigen Verwaltungsentscheid getroffen hat, beim Amtsstatthalteramt von Sursee angezeigt (Art. 292 StGB).

Vorbehalten bleibt die Strafanzeige wegen Verletzung weiterer Straftatbestände des Bundesrechts oder kantonalen Rechts.



Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. April 1998

Rickenbach, den 28. April 1998

**Im Namen der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Josef Estermann

Stefan Huber

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons  
Luzern

Luzern, den 11. Mai 1998

Gemäss Beschluss des Gemeinderates von Rickenbach vom 28.05.1998 tritt  
das vorliegende Friedhofreglement per **01. September 1998** in Kraft.

Das vorliegende Friedhofreglement ersetzt das bisherige Friedhof- und Bestat-  
tungsreglement der Gemeinde Rickenbach vom 24. Oktober 1979.